



Kreisverwaltung informiert

Beim Gehölzschnitt gesetzliche Vorgaben beachten

Die untere Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises weist darauf hin, dass mit Beginn des Monats März bei Rückschnitt- und Rodungsarbeiten gesetzliche Vorgaben zu beachten sind. Laut Bundesnaturschutzgesetz

ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ausnahmen bestehen auf gärtnerisch genutzten Grundflächen wie Gärtnereien, Baumschulen und auch privaten Gärten und Parkanlagen, die hobbymäßig betrieben werden und im Siedlungs- bzw. Innenbereich liegen. Dort dürfen auch im geschützten Zeitraum entsprechende Arbeiten, insbesondere Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder Gesunderhaltung von Bäumen durchgeführt werden.

Ferner gilt das generelle Verbot in begründeten Einzelfällen nicht, wenn Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

Unabhängig von den Schonzeiten

sind bei allen Gehölzarbeiten sowohl im Siedlungs- als auch im Außenbereich die artenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Tieren zu beachten. Zwischen Anfang März und Ende September kann davon ausgegangen werden, dass Vögel in den Gehölzen brüten und durch Schnitt- und Rodungsarbeiten Gelege und Jungvögel beeinträchtigt oder getötet werden.

Damit liegt ein Verstoß gegen die strengen artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes vor, welcher zur Einleitung eines Strafverfahrens führen kann.

Zu Auskünften im Einzelfall steht die untere Naturschutzbehörde als Ansprechpartner unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Franz Kemper, 02602 124-273 und Frank Buchstäber, 02602 124-296.



Illegal entsorgter Grünschnitt an einem Westerwälder Bachlauf

Schulungsangebot für Betreuer:

Info-Vortrag „Überschuldet! – Und nun?“

Am 21. März um 18.00 Uhr findet in Wirges, Jahnstr. 9, Haus der AWO, die Auftaktveranstaltung 2018 der Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine des Westerwaldkreises statt.

Gesetzliche Betreuer stehen häufig vor der Situation, dass ihre Betreuten hoffnungslos überschuldet sind. Die Schuldenverwaltung und die Regulierung der Schulden gehören zum Aufgabenkreis der Vermögens-

sorge.

Es stellen sich dann viele Fragen, u. a.: Wie reagiert der Betreuer in dieser Situation richtig? Wie kann er mit Gläubigern verhandeln, wie eine Vollstreckung verhindern?

Rolf Günther, Diplomsozialarbeiter und Schuldnerberater beim Caritasverband Westerwald – Rhein-Lahn e. V., als Vertreter einer der für den Westerwaldkreis zuständigen Schuldnerberatungsstellen neben der des Diakonischen Werks in Westerbürg, wird zum Thema „Überschuldung“ referieren. Er wird an diesem Abend u. a. auf den Ablauf des gerichtlichen Mahnverfahrens und die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher sowie die Erteilung der Vermögensauskunft (früher eidesstatt-

liche Versicherung) eingehen.

Die Pfändungsfreigrenzen, die Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, Absprachen bzw. Vereinbarungen mit Gläubigern und die Voraussetzungen zur Durchführung eines Verbraucher-Insolvenzverfahrens werden ebenfalls Themen sein.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer, betroffene Menschen, deren Angehörige sowie alle am Thema Interessierten.

Weitere Infos: Betreuungsverein der AWO Westerwald e.V., Frau Marianne Michels Tel. 02602/1066510 oder Betreuungsbehörde des Westerwaldkreises, Herr Oliver Holzenthal 02602/124-346.

